

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 8

Kiel, den 17. April

1989

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Arbeitszeit der Kirchenbeamten vom 14. März 1989	105
II. Bekanntmachungen	
Durchführung des Kirchenbesoldungsgesetzes hier: Freibetrag 1989 für die Ablieferung von Einkünften aus Nebentätigkeit der Pastoren und Pfarrvikare	106
Bekanntgabe von Tarifverträgen	106
Essengeldzuschuß für kirchliche Mitarbeiter hier: Neuregelung ab 1. 1. 1990	109
Namensänderung der Kirchengemeinde Schwabstedt, Kirchenkreis Husum-Bredstedt	109
Bekanntgabe neuer Kirchensiegel	110
III. Stellenausschreibungen	110
IV. Personalnachrichten	111

### Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

**Verordnung  
zur Änderung der Rechtsverordnung  
über die Arbeitszeit der Kirchenbeamten  
vom 14. März 1989**

Die Kirchenleitung hat aufgrund des § 14 Abs. 1 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands vom 24. Januar 1982 (GVOBl. S. 31) die folgende Rechtsverordnung erlassen:

Artikel 1

§ 1 der Rechtsverordnung über die Arbeitszeit der Kirchenbeamten vom 12. April 1983 (GVOBl. S. 127) wird wie folgt geändert:

- I. In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „40“ durch die Worte „39, vom 1. April 1990 an 38 1/2“ ersetzt.

2. Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:  
(2) In Fällen von Dienstvereinbarungen über den besonderen Zeitausgleich nach § 15 Abs. 4a KAT kann die Arbeitszeit der Kirchenbeamten widerruflich entsprechend festgelegt werden.
3. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. April 1989 in Kraft.

Kiel, den 21. März 1989  
Die Kirchenleitung  
Prof. D. Krusche  
Bischof und Vorsitzender

## Bekanntmachungen

### Durchführung des Kirchenbesoldungsgesetzes

hier: Freibetrag 1989 für die Ablieferung von Einkünften aus Nebentätigkeit der Pastoren und Pfarrvikare

Kiel, den 20. März 1989

Aufgrund des § 14 des Kirchenbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 30. Januar 1989 (GVOBl. S. 36) hat die Kirchenleitung durch Beschluß vom 14. März 1989 den Freibetrag für Vergütungen aus ablieferungspflichtiger Nebentätigkeit der Pastoren und Pfarrvikare für das Kalenderjahr 1989 auf

#### 9.600 DM jährlich

festgesetzt.

Ablieferungspflichtig sind über den Freibetrag hinausgehende Vergütungen aus Nebentätigkeiten

- im öffentlichen-rechtlichen oder dem gleichgestellten kirchlichen Dienst,
- im öffentlichen oder dem gleichgestellten Dienst (§ 2 der Bundesnebenberufungsverordnung),
- auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstvorgesetzten.

Ausgenommen sind Nebentätigkeiten, die nach § 7 der Bundesnebenberufungsverordnung von der Ablieferungspflicht ausgenommen sind. Hierzu rechnen u.a. „Lehr-, Unterrichts-, Vortrags- oder Prüfungstätigkeiten“.

Im übrigen wird auf die Bekanntmachung vom 26. Mai 1988 (GVOBl. S. 105) verwiesen.

Nordelbisches Kirchenamt  
Im Auftrage  
Grohmann

Az.: 31140 – D II

### Bekanntgabe von Tarifverträgen

Kiel, den 3. April 1989

Nachstehend werden die vom Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK) geschlossenen Tarifverträge zur Arbeitszeitverkürzung ab 1.4.1989 und 1.4.1990 bekanntgegeben. Alle Tarifverträge tragen das Datum vom 24.2.1989 und sind jeweils gesondert, aber mit gleichem Wortlaut mit den in den Abdrucken genannten Mitarbeiterorganisationen vereinbart worden:

1. Änderungsstarifvertrag Nr. 7 zum KAT-NEK,
2. Änderungsstarifvertrag Nr. 5 zum KARbt-NEK,
3. Änderungsstarifvertrag Nr. 2 zum MTV-Azubi.

Der VKDA-NEK hat Durchführungshinweise zur Arbeitszeitverkürzung in seinen Rundschreiben Nr. 11/88, 2/89 und 3/89 bekanntgegeben. Alle Rundschreiben sind auch den Anstellungsträgern im Bereich der Nordelbischen Kirche zugegangen, die nicht Mitglieder des VKDA-NEK sind. Das Nordelbische Kirchenamt schließt sich diesen Hinweisen mit der Maßgabe an, daß es auf Seite 1 des Rundschreibens Nr. 3/89 in § 3 des Arbeitsvertragsmusters heißen muß:

„auf ... v.H. der **jeweiligen** wöchentlichen Arbeitszeit...“

Nordelbisches Kirchenamt  
Im Auftrage  
Grohmann

Az.: 3211 – D II

### Änderungsstarifvertrag Nr. 7 vom 24. Februar 1989 zum Kirchlichen Angestelltenarbeitsvertrag (KAT-NEK)

Zwischen  
dem Verband kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),  
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand

- einerseits -

und  
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft  
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein  
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr  
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nordwest  
dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien  
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft  
Landesbezirk Nordmark

- andererseits -

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 folgendes vereinbart:

#### § 1

#### Änderung des KAT-NEK

Der Kirchliche Angestelltenarbeitsvertrag (KAT-NEK) vom 15. Januar 1982, zuletzt geändert durch den Änderungsstarifvertrag Nr. 6 zum KAT-NEK vom 10. August 1988 wird wie folgt geändert:

#### I. Vom 1. Januar 1988 an:

1. Die §§ 15 bis 17 KAT-NEK sowie die Sonderregelungen hierzu und § 48 Abs. 1 werden wieder in Kraft gesetzt.
2. § 74 Abs. 2 Unterabs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchstabe a wird das Datum „31. Dezember 1987“ durch das Datum „31. Dezember 1991“ ersetzt.
  - b) In Buchstabe c werden die Worte „, frühestens zum 31. Dezember 1987“ gestrichen.

#### II. Vom 1. April 1989 an:

1. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „40“ durch die Zahl „39“ ersetzt.
  - b) § 15 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:
 

„(2) Die regelmäßige Arbeitszeit kann verlängert werden

    - a) bis zu zehn Stunden täglich (durchschnittlich 49 Stunden wöchentlich), wenn in sie regelmäßig eine Arbeitsbereitschaft von durchschnittlich mindestens zwei Stunden täglich fällt.
    - b) bis zu elf Stunden täglich (durchschnittlich 54 Stunden wöchentlich), wenn in sie regelmäßig eine Arbeitsbereitschaft von durchschnittlich mindestens drei Stunden täglich fällt.
    - c) bis zu zwölf Stunden täglich (durchschnittlich 60 Stunden wöchentlich), wenn der Angestellte lediglich an der Arbeitsstelle anwesend sein muß, um im Bedarfsfall vorkommende Arbeiten zu verrichten.“
  - c) Es wird folgender Absatz 4 a eingefügt:
 

„(4a) Durch Dienstvereinbarung mit der Mitarbeitervertretung kann die Dienst- und Schichtenteilung in dem am 31. März 1989 bestehenden Umfang beibehalten und der Ausgleich der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (Absatz 1 Satz 1) innerhalb von bis zu zwölf Monaten durch Gewährung von

freien Tagen erfolgen. Der Ausgleichszeitraum und die zeitliche Lage der freien Tage sind in der Dienstvereinbarung festzulegen.

Die Dienstvereinbarungen treten, ohne daß es einer Kündigung bedarf, mit Inkrafttreten eines Tarifvertrages zur Änderung des Absatzes 1 außer Kraft."

d) Dem § 15 werden folgende Protokollnotizen angefügt:

**„Protokollnotizen zu Absatz 4a**

Nr. 1:

Wird zu Abs. 4 a eine Dienstvereinbarung abgeschlossen, so gelten hierfür die folgenden Maßgaben:

1. Der Zeitausgleich zwischen der regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 15 Abs. 1) und der Arbeitszeit in dem am 31. März 1989 bestehenden Umfang erfolgt sowohl für vollbeschäftigte als auch für nichtvollbeschäftigte Angestellte bei Zahlung der Urlaubsvergütung (§ 47 Abs. 2) durch dienstfreie Arbeitstage.
2. Zur Ermittlung des Zeitausgleichs durch dienstfreie Arbeitstage ist das Verhältnis der wöchentlichen Arbeitszeitverkürzung zur Arbeitszeit in dem am 31. März 1989 bestehenden Umfang mit der Zahl der jährlichen Arbeitstage unter Abzug von neun gesetzlichen Wochenfeiertagen zu multiplizieren.  
Beginnt oder endet der Anspruch auf Zeitausgleich in dienstfreien Arbeitstagen im Laufe des Ausgleichszeitraumes (Abs. 4a Uabs. 1), so ist der Anspruch anteilig für jeden Monat des Beschäftigungsverhältnisses zu berechnen.
3. Dienstfreie Arbeitstage sind pro Ausgleichszeitraum vom Anstellungsträger zu gewähren und vom Angestellten zu nehmen. Dabei kann auch bestimmt werden, daß dienstfreie Arbeitstage im Vorgriff für den Ausgleichszeitraum gewährt werden. Mit Ablauf eines jeden Ausgleichszeitraumes verfällt der Anspruch auf die dienstfreien Arbeitstage, sofern sie nicht auf den nächsten Ausgleichszeitraum übertragen werden; hierfür gilt § 47 Abs. 7 Uabs. 2 und 3 sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Übertragungszeitraum höchstens vier Monate beträgt.
4. Abweichend von Ziffer 3 können Bruchteile von dienstfreien Arbeitstagen in den nächsten Ausgleichszeitraum übertragen werden. Werden die Bruchteile nicht übertragen, sind sie durch anteilige Freizeit auszugleichen.
5. Hat der Angestellte beim Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis bereits dienstfreie Arbeitstage über den ihm zustehenden Umfang erhalten, so wird die dafür gezahlte Vergütung nicht zurückgefordert. Besteht zum Zeitpunkt der Kündigung des Arbeitsverhältnisses noch ein Anspruch auf Zeitausgleich durch dienstfreie Arbeitstage, gilt § 51 sinngemäß.
6. Die Arbeitsstunden des nach Ziffer 2 errechneten Zeitausgleichs sind keine Überstunden im Sinne des § 17.

Nr. 2:

Dienstvereinbarungen im Sinne des Absatzes 4 a unterliegen nicht der Schlichtung nach dem Mitarbeitervertretungsrecht.

2. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Unterabsatz 1 werden nach den Worten „(§ 15 Abs. 1 bis 4)“ die Worte „oder über Dienstvereinbarungen nach § 15 Abs. 4 a“ eingefügt.
- b) In Unterabsatz 3 werden nach den Worten „§ 15 Abs. 1“ die Worte „oder von Dienstvereinbarungen nach § 15 Abs. 4 a“ eingefügt.

3. Im § 48 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Bei einer Umsetzung der Arbeitszeitverkürzung durch dienstfreie Arbeitstage nach § 15 Abs. 1 und/oder § 15 Abs. 4a tritt keine andere Verteilung der Arbeitszeit auf die Arbeitstage der Kalenderwoche ein. Dementsprechend erfolgt auch keine Verminderung des Urlaubs gemäß Abs. 3 Unterabs. 3.“

4. In § 49 Abs. 6 Satz 2 werden die Worte „auf bis zu zwölf Stunden täglich (durchschnittlich 60 Stunden wöchentlich)“ durch die Worte „Buchst. c“ ersetzt.

5. In Nr. 2 der Sonderregelungen 2 e KAT-NEK werden die Zahlen

„43“ durch „42“,  
 „44“ durch „43“,  
 „45“ durch „44“,  
 „46“ durch „45“,  
 „47“ durch „46“,  
 „48“ durch „47“,  
 „49“ durch „48“,  
 „50“ durch „49“

ersetzt.

**III. Vom 1. April 1990 an:**

1. In § 15 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „39“ durch die Zahl „38,5“ ersetzt.

2. In Nr. 2 der Sonderregelungen 2 e KAT-NEK werden die Zahlen

„42“ durch „41,5“,  
 „45“ durch „42,5“,  
 „44“ durch „43,5“,  
 „45“ durch „44,5“,  
 „46“ durch „45,5“,  
 „47“ durch „46,5“,  
 „48“ durch „47,5“,  
 „49“ durch „48,5“

ersetzt.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Es treten in Kraft:

- a) § 1 Abschnitt I mit Wirkung vom 1. Januar 1988
- b) § 1 Abschnitt II am 1. April 1989
- c) § 1 Abschnitt III am 1. April 1990.

Kiel, den 24. Februar 1989, Unterschriften

\_\_\_\_\_

**Änderungstarifvertrag Nr. 5  
 vom 24. Februar 1989  
 zum Kirchlichen Arbeitertarifvertrag  
 (KArbT-NEK)**

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK), vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand

– einerseits –

und

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr Bezirksverwaltungen Hamburg und Nordwest dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft  
Landesbezirk Nordmark

– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 folgendes vereinbart:

### § 1

#### Änderung des KArbT-NEK

Der Kirchliche Arbeitertarifvertrag (KArbT-NEK) vom 17. Mai 1982, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 zum KArbT-NEK vom 10. August 1988, wird wie folgt geändert:

#### I. Vom 1. Januar 1988 an:

1. Die §§ 15 bis 17 KArbT-NEK sowie die Sonderregelungen hierzu und § 48 Abs. 1 werden wieder in Kraft gesetzt.
2. § 74 Abs. 2 Unterabs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchstabe a wird die Jahreszahl „1987“ durch die Jahreszahl „1991“ ersetzt.
  - b) In Buchstabe c werden die Worte „frühestens zum 31. Dezember 1987“ gestrichen.

#### II. Vom 1. Januar 1989 an:

1. In § 2 Buchst. b werden nach dem Wort „Arbeiter“ die Worte „mit einer Arbeitszeit von weniger als 30 Stunden wöchentlich“ eingefügt.
2. § 71 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 2 werden die Worte „deren regelmäßige Arbeitszeit durchschnittlich mindestens 30 Stunden wöchentlich beträgt“ durch die Worte „mit einer regelmäßigen Arbeitszeit im Sinne des § 15 Abs.1 bis 4 a und der Sonderregelungen hierzu“ ersetzt.
  - b) In Nr. 3 werden die Worte „aber weniger als 30 Stunden“ gestrichen.
3. In der Überschrift der Sonderregelungen 2 b KArbT-NEK werden nach dem Wort „Arbeiter“ die Worte „mit einer Arbeitszeit von weniger als 30 Stunden wöchentlich“ eingefügt.

#### III. Vom 1. April 1989 an:

1. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „40“ durch die Zahl „39“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 

„(2) Die regelmäßige Arbeitszeit kann verlängert werden

    - a) bis zu zehn Stunden täglich (durchschnittlich 49 Stunden wöchentlich), wenn in sie regelmäßig eine Arbeitsbereitschaft von durchschnittlich mindestens zwei Stunden täglich fällt,
    - b) bis zu elf Stunden täglich (durchschnittlich 54 Stunden wöchentlich), wenn in sie regelmäßig eine Arbeitsbereitschaft von durchschnittlich mindestens drei Stunden täglich fällt,
    - c) bis zu zwölf Stunden täglich (durchschnittlich 60 Stunden wöchentlich), wenn der Arbeiter lediglich an der Arbeitsstelle anwesend sein muß, um im Bedarfsfall vorkommende Arbeiten zu verrichten.“

c) Es wird folgender Absatz 4 a eingefügt:

„(4a) Durch Dienstvereinbarung mit der Mitarbeitervertretung kann die Dienst- und Schichtenteilung in dem am 31. März 1989 bestehenden Umfang beibehalten und der Ausgleich der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (Abs. 1 Satz 1) innerhalb von bis zu zwölf Monaten durch Gewährung von freien Tagen erfolgen. Der

Ausgleichszeitraum und die zeitliche Lage der freien Tage sind in der Dienstvereinbarung festzulegen.

Die Dienstvereinbarungen treten, ohne daß es einer Kündigung bedarf, mit Inkrafttreten eines Tarifvertrages zur Änderung des Absatzes 1 außer Kraft.“

- d) Dem § 15 werden folgende Protokollnotizen angefügt:

#### „Protokollnotizen zu Absatz 4a

Nr. 1:

Wird zu Abs. 4 a eine Dienstvereinbarung abgeschlossen, so gelten hierfür die folgenden Maßgaben:

1. Der Zeitausgleich zwischen der regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 15 Abs. 1) und der Arbeitszeit in dem am 31. März 1989 bestehenden Umfang erfolgt sowohl für vollbeschäftigte als auch für nichtvollbeschäftigte Arbeiter bei Zahlung der Urlaubsvergütung (§ 47 Abs. 2) durch dienstfreie Arbeitstage.
2. Zur Ermittlung des Zeitausgleichs durch dienstfreie Arbeitstage ist das Verhältnis der wöchentlichen Arbeitszeitverkürzung zur Arbeitszeit in dem am 31. März 1989 bestehenden Umfang mit der Zahl der jährlichen Arbeitstage unter Abzug von neun gesetzlichen Wochenfeiertagen zu multiplizieren.  
Beginnt oder endet der Anspruch auf Zeitausgleich in dienstfreien Arbeitstagen im Laufe des Ausgleichszeitraumes (Abs. 4a Uabs. 1), so ist der Anspruch anteilig für jeden Monat des Beschäftigungsverhältnisses zu berechnen.
3. Dienstfreie Arbeitstage sind pro Ausgleichszeitraum vom Anstellungsträger zu gewähren und vom Arbeiter zu nehmen. Dabei kann auch bestimmt werden, daß dienstfreie Arbeitstage im Vorgriff für den Ausgleichszeitraum gewährt werden. Mit Ablauf eines jeden Ausgleichszeitraumes verfällt der Anspruch auf die dienstfreien Arbeitstage, sofern sie nicht auf den nächsten Ausgleichszeitraum übertragen werden; hierfür gilt § 47 Abs. 7 Uabs. 2 und 3 sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Übertragungszeitraum höchstens vier Monate beträgt.
4. Abweichend von Ziffer 3 können Bruchteile von dienstfreien Arbeitstagen in den nächsten Ausgleichszeitraum übertragen werden. Werden die Bruchteile nicht übertragen, sind sie durch anteilige Freizeit auszugleichen.
5. Hat der Arbeiter beim Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis bereits dienstfreie Arbeitstage über den ihm zustehenden Umfang erhalten, so wird die dafür gezahlte Vergütung nicht zurückgefordert. Besteht zum Zeitpunkt der Kündigung des Arbeitsverhältnisses noch ein Anspruch auf Zeitausgleich durch dienstfreie Arbeitstage, gilt § 51 sinngemäß.
6. Die Arbeitsstunden des nach Ziffer 2 errechneten Zeitausgleichs sind keine Überstunden im Sinne des § 17.

Nr. 2:

Dienstvereinbarungen im Sinne des Absatzes 4 a unterliegen nicht der Schlichtung nach dem Mitarbeitervertretungsrecht.“

2. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden jeweils nach den Worten „Satz 1“, die Worte „oder nach Dienstvereinbarungen nach § 15 Abs. 4 a“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach den Worten „(§ 15 Abs. 1 bis 4)“ die Worte „oder über Dienstvereinbarungen nach § 15 Abs. 4 a“ eingefügt.
3. In § 34 wird jeweils der Divisor „174“ durch den Divisor „169,57“ ersetzt.

- 4. Im § 48 wird folgender Absatz 3a eingefügt:  
„(3a) Bei einer Umsetzung der Arbeitszeitverkürzung durch dienstfreie Arbeitstage nach § 15 Abs. 1 und/oder § 15 Abs. 4a tritt keine andere Verteilung der Arbeitszeit auf die Arbeitstage der Kalenderwoche ein. Dementsprechend erfolgt auch keine Verminderung des Urlaubs gemäß Abs. 3 Unterabs. 3.“
- 5. In § 49 Abs. 6 Satz 2 werden die Worte „bis zu zwölf Stunden täglich (durchschnittlich 60 Stunden wöchentlich)“ durch die Worte „Buchst. c“ ersetzt.
- 6. In Nr. 2 der Sonderregelungen 2 d KArbT-NEK wird die Zahl „40“ durch die Zahl „39“ ersetzt.

**IV. Vom 1. April 1990 an:**

- 1. In § 15 Abs. 1 wird die Zahl „39“ durch die Zahl „38,5“ ersetzt.
- 2. In § 34 wird jeweils der Divisor „169,57“ durch den Divisor „167,40“ ersetzt.
- 3. In Nr. 2 der Sonderregelungen 2 d KArbT-NEK wird die Zahl „39“ durch die Zahl „38,5“ ersetzt.

§ 2  
Inkrafttreten

Es treten in Kraft

- a) § 1 Abschnitt I mit Wirkung vom 1. Januar 1988,
- b) § 1 Abschnitt II am 1. Januar 1989,
- c) § 1 Abschnitt III am 1. April 1989,
- d) § 1 Abschnitt IV am 1. April 1990.

Kiel, den 24. Februar 1989, Unterschriften

**Änderungstarifvertrag Nr. 2  
vom 24. Februar 1989  
zum Manteltarifvertrag für Auszubildende  
(MTV-Azubi)**

Zwischen  
dem Verband kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),  
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand  
- einerseits -

und  
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft  
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein  
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr  
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nordwest  
dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien  
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft  
Landesbezirk Nordmark  
- andererseits -

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 folgendes vereinbart:

§ 1  
Änderung des Tarifvertrages

Der Manteltarifvertrag für Auszubildende (MTV-Azubi) vom 1. Juni 1983, geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 10. Februar 1987, wird wie folgt geändert:

**I. Vom 1. Juli 1988 an:**

- § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- 1. In Satz 1 werden die Worte „Giro- oder Postscheckkonto“ durch die Worte „Girokonto im Inland“ ersetzt.

2. Es wird folgender Satz angefügt:

„Die Kosten der Übermittlung der Bezüge mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift auf dem Konto des Empfängers trägt der Auszubildende, die Kontoeinrichtungs-, Kontoführungs- oder Buchungsgebühren trägt der Empfänger.“

**II. Vom 1. April 1989 an:**

In § 10 Abs. 3 Satz 2 wird der Divisor „174“ durch den Divisor „169,57“ ersetzt.

**III. Vom 1. April 1990 an:**

In § 10 Abs 3 Satz 2 wird der Divisor „169,57“ durch den Divisor „167,40“ ersetzt.

§ 2  
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1988 in Kraft.

Kiel, den 24. Februar 1989, Unterschriften

**Essengeldzuschuß für kirchliche Mitarbeiter**  
hier: Neuregelung ab 1.1.1990

Kiel, den 31. März 1989

Aufgrund der Auswirkungen des Steuerreformgesetzes (Fortfall des Essenfreibetrages nach Abschnitt 19 der Lohnsteuerrichtlinien ab 1.1.1990) hat das Nordelbische Kirchenamt in seiner Sitzung vom 12.3.1989 beschlossen, die Richtlinien über die Gewährung eines Essengeldzuschusses an kirchliche Mitarbeiter vom 7.6.1979 (GVOBl. S. 205) in Anlehnung an die Kantinenrichtlinien des Bundes mit Wirkung vom 1.1.1990 aufzuheben.

Der bisherige Essenzuschuß von 1,00 DM arbeitstäglich kann somit den kirchlichen Mitarbeitern ab 1.1.1990 nicht mehr gewährt werden.

Nordelbisches Kirchenamt  
Jessen

Az.: 3300 - D I/D 4

**Namensänderung der Kirchengemeinde Schwabstedt, Kirchenkreis Husum- Bredstedt**

Kiel, den 20. März 1989

Die Kirchengemeinde Schwabstedt führt vom Tage dieser Veröffentlichung an den Namen:

„Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde St. Jacobi Schwabstedt“.

Nordelbisches Kirchenamt  
Kramer

Az.: 10 Schwabstedt - R I/ARN 2

**Bekanntgabe neuer Kirchensiegel**

Kiel, den 21. März 1989

Kirchengemeinde: Brunstorf  
 Kirchenkreis: Herzogtum Lauenburg  
 Die Umschrift des Kirchensiegels lautet: Ev.-Luth.  
 Kirchengemeinde Brunstorf.



Nordelbisches Kirchenamt  
 Kramer

Az.: 9153 Brunstorf – R I/ARN 2

\*

Kirchengemeinde: Nienstedten  
 Kirchenkreis: Blankenese  
 Die Umschrift des Kirchensiegels lautet: Ev.-Luth. Kirchengemeinde  
 Nienstedten.



Nordelbisches Kirchenamt  
 Kramer

Az.: 9153 Nienstedten – R I/ARN 2

\*

Kiel, den 21. März 1989

Kirchengemeinde: Husby  
 Kirchenkreis: Angeln  
 Die Umschrift des Kirchensiegels lautet: Evang.-Luth. Kirchengemeinde  
 Husby.

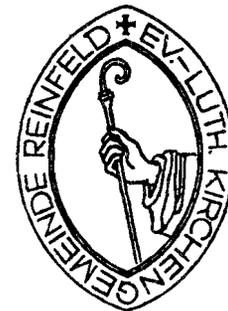


Nordelbisches Kirchenamt  
 Kramer

Az.: 9153 Husby – R I/ARN 2

\*

Kirchengemeinde: Reinfeld  
 Kirchenkreis: Segeberg  
 Die Umschrift des Kirchensiegels lautet: Ev.-Luth. Kirchengemeinde  
 Reinfeld.



Nordelbisches Kirchenamt  
 Kramer

Az.: 9153 Reinfeld – R I/ARN 2

## Stellenausschreibungen

### Pfarrstellenausschreibung

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Lübeck für das Frauenwerk ist vakant und umgehend mit einer Pastorin in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisvorstandes auf Zeit.

Der Kirchenkreis Lübeck sucht ab sofort eine Pastorin für die Teamleitung im Ev. Frauenwerk (50 %-Stelle). In Zusammenarbeit mit dem Frauenbeirat und der hier schon arbeitenden pädagogisch-theologischen Mitarbeiterin leitet die Pastorin das Ev. Frauenwerk

organisatorisch und inhaltlich: Ermutigung von Frauen zu lebendigem Glauben und damit zur Übernahme von Verantwortung für das persönliche Leben, für Kirche und Gesellschaft. Dazu gehören folgende Bereiche: Koordination der verschiedenen Arbeitsbereiche im Frauenwerk, Beratung und Begleitung der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen, Supervision und Beratung der Frauenarbeit in den Kirchengemeinden, Kontakte zu Pastorinnen, Pastoren wie Mitarbeiterinnen in den einzelnen Gemeinden, Weiterführung der feministisch-theologischen Arbeit, besondere Aufmerksamkeit für die Lebens- und Glaubensfragen junger Frauen/Mutter-Kind-Arbeit. Möglich ist eine Kombination dieser Stelle mit einer weiteren halben im Kirchenkreis für das Schulpfarramt.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Lübeck, Bäckerstr. 3-5, 2400 Lübeck 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Propst Dr. Haselmann, Tel. 045/79 02 01. Pastorin Webecke, Tel. 0451/70 56 56, und Frau Bald, Tel. 0451/7 88 22.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Frauenwerk Lübeck – P II/P 1

### Stellenausschreibungen

In der Rimbart-Kirchengemeinde in Nord-Billstedt ist die nebenamtliche

#### C – Kirchenmusikerstelle

zum 1. Juli 1989 neu zu besetzen.

Sonntäglich werden zwei Gottesdienste gehalten – um 10.00 Uhr in unserer modernen Kirche, Sturmvogelweg (elektronische Orgel), um 11.15 Uhr im Gemeindehaus Dringsheide -. Dazu warten ein guter Chor und eine Kinder-Musik- und Spielgruppe auf eine neue Leitung.

Die Vergütung erfolgt nach den Richtlinien für die Vergütung der nebenberuflichen Kirchenmusiker.

Auskünfte erteilen Hans Munke, Vorsitzender des Kirchenvorstandes, Tel.-Nr. 040/7 32 29 86 oder Pastorin Hilde Rieper, Tel.-Nr. 040/6 53 45 45.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand, Sturmvogelweg 16, 2000 Hamburg 74.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieses Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 30 – Rimbart – Nord-Billstedt – T 1/T 3

\*

Im Kirchenkreis Segeberg ist die Stelle einer

#### Jugendwartin oder eines Jugendwartes

zum 1. September 1989 zu besetzen. Die ganze Stelle gliedert sich je zur Hälfte in Arbeit für den Kirchenkreis und für die Kirchengemeinde Oldesloe.

Zum Aufgabenbereich im Jugendwerk auf Kirchenkreisebene gehören insbesondere die Ausbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen und deren weitere Begleitung in den Regionen des Kirchenkreises. Erwartet wird Kooperationsfähigkeit, um die Jugendarbeit unterschiedlichen Stils zu verstehen und zu begleiten. Darüber hinaus sind musikalische oder andere pädagogische Fähigkeiten in der Zusammenarbeit mit dem Kirchenkreisjugendpastor und den anderen Mitarbeitern/innen in den Gemeinden erwünscht.

Für die Großgemeinde Oldesloe gelten diese Aufgaben und Erwartungen in gleicher Weise. Erwartet wird, daß er/sie hier auch eine gemeindebezogene, auf die Bibel gegründete Jugendgruppenarbeit leistet.

Der Kirchenkreis mit der Gemeinde Oldesloe bietet reiche Möglichkeiten für eine selbständige Entfaltung der Arbeit. Die oder der Bewerber/in sollte Erfahrung in kirchlicher Jugendarbeit besitzen.

Die Vergütung erfolgt nach KAT/NEK IVb.

Bewerbungen sind zu richten an den Propst des Kirchenkreises Segeberg, Kirchplatz 1, 2360 Bad Segeberg. Auskünfte erteilen der Kirchenkreisjugendpastor Dieter Kuchenbecker, Habichtshorst 15 f, 2360 Bad Segeberg (Tel.: 04551/8 41 81) und der Vorsitzende des Kirchenvorstandes Oldesloe Pastor Lothar Wolske, Kirchberg 4, 2060 Bad Oldesloe (Tel.: 04531/60 01 oder 20 37). Bewerbungsfrist bis zum 30.5.89.

Az.: 30 KK Segeberg – D 11

\*

Der Kirchenkreis Niendorf (Hamburg) sucht zum 1. Oktober 1989 für seine Evangelische Familien-Bildungsstätte in Norderstedt (Schleswig-Holstein)

#### den Leiter/die Leiterin.

Die jetzige Stelleninhaberin geht in den Ruhestand.

Wir erwarten von unserer/unserem neuen Mitarbeiter/in

- eine Ausbildung als Diakon/in, ev. Sozialpädagogin/en oder eine vergleichbare Qualifikation,
- mehrjährige kirchliche Tätigkeit, möglichst in übergemeindlichen Funktionen,
- die Bereitschaft und Fähigkeit, christliche Botschaft im Rahmen einer Familien-Bildungsstätte deutlich zu machen,
- konzeptionelle und pädagogische Fähigkeiten, die Fähigkeit, Menschen zu begleiten und zu fördern.

Der Arbeitsbereich umfaßt folgende Aufgaben:

- Konzeption und Organisation des Kursprogramms in Zusammenarbeit mit einer hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiterin und ca. 60 Honorarlehrkräften,
- Gewinnung und Begleitung der Lehrkräfte sowie Koordination ihrer Fortbildung,
- Geschäftsführung,
- Kontakte und Verhandlungen mit kommunalen und staatlichen Behörden,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- eigene Kurstätigkeit.

Die Vergütung erfolgt nach den Bestimmungen des Kirchlichen Angestellten-Tarifvertrages (KAT-NEK). Ziel-Verg.-Gruppe IV a.

Bewerbungen mit Lebenslauf und den üblichen Unterlagen sind bis zum 30. April 1989 zu richten an den Vorsitzenden des Kuratoriums der Ev. Familien- Bildungsstätte, Kirchenplatz 1, 2000 Norderstedt. Auskünfte erteilt die Leiterin Erika Peters, Tel.: 040/5 25 65 11.

Az.: 4890-1 – W 2

## Personalnachrichten

### Die Zweite Theologische Prüfung im Frühjahr 1989 haben bestanden:

Ralph-Martin Appel, Friedrich Brandt-Hinnrichs, Hans-Günter Breuer, Michael Bruhn, Wolf Clüver, Anke Dittmann, Eckart Drews, Jörn Engler, Gisela Fritz, Hans-Christian Gerber, Barbara Hanzig, Jörg Herrmann, Lutz Jeddeck, Dirk Jeß,

Renate Juhl, Anja Kapust, Klaudia Kißling, Reinhild Koring-Drews, Wolfgang Krüger, Hans Lorenzen, Rolf Martin, Thomas Möller, Dagmar Posner, Jürgen August Schacht, Andrea Stobbe, Jürgen Stobbe, Michael Thermann, Christoph Tretow, Idalena Urbach-Waltsgott, Friederike Waack und Jobst-Ekkehard Wulf.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel 1. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,-DM jährlich zuzüglich 5,-DM Zustellgebühr. - Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 2300 Kiel 1.

**Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel 1**

**Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt**

**Ernannt:**

Mit Wirkung vom 1. April 1989 die bisherige Kirchenrätin Marie-Luise Görlitz zur Oberkirchenrätin beim Nordelbischen Kirchenamt in Kiel;

mit Wirkung vom 1. April 1989 Herr Ulrich Hecht unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe zum Kirchenbibliotheksrat zur Anstellung bei der Nordelbischen Kirchenbibliothek in Hamburg;

mit Wirkung vom 1. April 1989 die bisherige Kirchenrätin Gabriela Kunst zur Oberkirchenrätin beim Nordelbischen Kirchenamt in Kiel;

mit Wirkung vom 1. April 1989 die bisherige Kirchenrätin Karen Lübbert zur Oberkirchenrätin beim Nordelbischen Kirchenamt in Kiel;

mit Wirkung vom 1. April 1989 der bisherige Kirchenrat Peter Stoll zum Oberkirchenrat beim Nordelbischen Kirchenamt in Kiel;

mit Wirkung vom 1. Juli 1989 der Pastor Hans-Edlef Paulsen, bisher in Norderstedt, zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinden Osterhever und Poppenbüll und Westerhever mit dem Dienstsitz in Osterhever, Kirchenkreis Eiderstedt.

**Berufen:**

Mit Wirkung vom 1. Mai 1989 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor z.A. Hanns-Johann Ehlen, z.Zt. in Hamwarde, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit (eingeschränktes Dienstverhältnis - 50 % -) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Kriegsdienstverweigerer und Zivildienstleistende mit dem Dienstsitz in Hamwarde.

**Eingeführt:**

Am 12. März 1989 die Pastorin Friederike Raum-Blöcher als Pastorin in die 1. Pfarrstelle der St. Raphael-Kirchengemeinde Hamburg-Wilhelmsburg, Kirchenkreis Harburg;

am 19. März 1989 die Pastorin Margarethe Kohl als Pastorin in die 3. Pfarrstelle der Erlöser-Kirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge, Kirchenkreis Stormarn - Bezirk Reinbek-Billel -.

**Verlängert:**

Die Amtszeit des Pastors Dieter Bernard als Pastor für den Dienst eines Bezirksmissionars im Madang-Distrikt in der Ev.-Luth. Kirche von Papua-Neuguinea über den 31.1.1989 hinaus bis einschließlich 30.4.1992;

die Amtszeit des Pastors Klaus Thomsen als Pastor in der Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Telefonseelsorge beim Landesverband der Inneren Mission e.V. und dem Hilfswerk der Nordelbische Ev.-Luth. Kirche im Nordelbischen Diakonischen Werk e.V., Geschäftsstelle Hamburg, über den 31. März 1989 hinaus bis einschließlich 31. Januar 1991.

**Beurlaubt:**

Die Pastorin Jutta Gross-Ricker, geb. Ricker, bisher in Preetz/Holst., entsprechend den Bestimmungen des § 79 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b des Pfarrergesetzes der VELKD in der Fassung vom 3.1.1983 für die Zeit vom 1.6. bis 31.10.1989.

**Beauftragt:**

Mit Wirkung vom 1. April 1989 der Pastor Gerhard Brüning, bisher in Asselfingen, im Rahmen einer Beurlaubung durch den Ev.-Oberkirchenrat in Stuttgart mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Gemeinde der Hauptkirche St. Petri zu Hamburg, Kirchenkreis Alt-Hamburg - Bezirk Mitte -;

mit Wirkung vom 1. Mai 1989 der Pastor z.A. Jens-Uwe Albrecht, z.Z. in Marne, im Rahmen seines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der St. Paulus-Kirchengemeinde Hamburg-Harburg, Kirchenkreis Harburg (Auftragsänderung);

mit Wirkung vom 1. Juni 1989 die Theologin Cornelia Gross, geb. Wüstemann, als Pastorin z.A. unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis - 50 % -) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung im Kirchenkreis Kiel;

mit Wirkung vom 1. September 1989 die Pastorin z.A. Susanne Daum, geb. Rabe, im Rahmen ihres Dienstverhältnisses auf Probe (entsprechend einem Beamtenverhältnis auf Probe) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle des Kirchenkreises Schleswig für Krankenhausseelsorge im Martin Luther-Krankenhaus in Schleswig (Auftragsänderung).